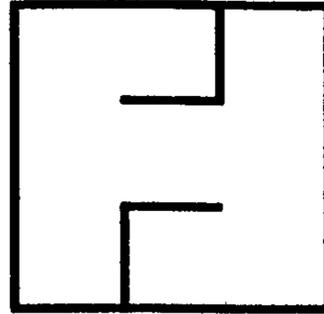


**Amtliche Bekanntmachungen
der
Fachhochschule Dortmund**

**Informations- und
Pressestelle
Sonnenstraße 96
4600 Dortmund 1**

Tel.: 0231/1391-117/118



mitteilungen

13. Jahrgang, Nr. 1, 31.01.1992

**Vorläufige Studienordnung
für den
Studiengang Elektrotechnik,
Studienrichtung Telekommunikationstechnik,
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 09.01.1992

Vorläufige
Studienordnung
für den
Studiengang Elektrotechnik,
Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK,
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 9.1.1992

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziele, Diplomgrad	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	4
§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 8 Aufbau und Inhalt des Studiums	6
§ 9 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	8
§ 10 Diplomprüfung	8
§ 11 Studienberatung	12
§ 12 Studienplan	12
§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Veröffentlichung	13

Anlagen

ANLAGE 1	Studienplan GRUNDSTUDIUM
ANLAGE 2	Studienplan HAUPTSTUDIUM Pflichtbereich " Wahlpflichtbereich

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 3. 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK im Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund.

(2) Grundlagen der Studienordnung sind

- das Gesetz über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 3. 1988 (GV. NW. S. 144)
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 10. 1987 (GV. NW. S. 357).
- die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik (Fachprüfungsordnung - FPO) an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1982 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 10. 1984 (GV. NW. S. 614).
- die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 20.12.1991.

§ 2

Studienziele, Diplomgrad

(1) Die Studienziele ergeben sich gemäß § 3 FHG und entsprechend § 2 ADPO wie folgt:

Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 8) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Die mit der Ausbildung vermittelte Qualifikation deckt folgende Tätigkeitsfelder ab:

- Schaltungstechnische und konstruktive Entwicklung von Systemkomponenten und Systemen der Kommunikations- und Informationstechnik
- Anwendungsberatung und Anwendungscoordination informationstechnischer Systemkomponenten und Systeme
- Betrieb und Überwachung von Telekommunikations-Einrichtungen und -Netzen.

(3) Die den Qualifikationsmerkmalen zuzuordnenden Einsatzbereiche sind:

- Industriebetriebe der Nachrichtentechnik/Informationstechnik
- Industriebetriebe, die sich der Informationstechnik als Servicetechnik bedienen
- technische Dienstleistungsbereiche von Post, Bahn, Schifffahrt und Luftfahrt
- Versorgungsunternehmen
- Forschungs- und Hochschulinstitute.

(4) Das Studium im Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK, schließt mit einer Diplomprüfung ab. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad 'Diplom-Ingenieur Fachhochschule' - Kurzform: 'Dipl.-Ing. (FH)' - verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation (Fachhochschulreife) und die weiteren Studienvoraussetzungen gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO für das Studium im Studiengang Elektrotechnik werden nachgewiesen durch:

- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in der Fachrichtung Elektrotechnik (§ 44 FHG)
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in der Fachrichtung Maschinenbau und zusätzlich ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in einer anderen Fachrichtung und zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
- ein Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 einer deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder gleichgestellten Schule und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges Praktikum, das die Tätigkeiten nach § 4 dieser Studienordnung enthalten muß

- ein Abschlußzeugnis einer deutschen zweijährigen höheren Handelsschule und zusätzlich ein einjähriges Praktikum, das die Tätigkeiten nach § 4 dieser Studienordnung enthalten muß
- eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG).

(2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gemäß § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Studienabschnitt des Studiengangs Elektrotechnik, Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK, zugelassen werden.

(3) An anderen Hochschulen eingeschriebene Studierende können als Zweithörer zugelassen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Sie werden jedoch nicht zugelassen, wenn sie an einer anderen Hochschule ein Fach endgültig nicht bestanden haben, das in dieser Studienordnung als Prüfungsfach enthalten ist.

(4) Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme sinnvoll erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

§ 4

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen (§ 2 FPO):

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (z.B. Grundlehrgang einschl. Schlosserei und Blechbearbeitung)
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Verbindungstechniken (z.B. Schweißen, Löten, Kleben)
- Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, elektrische Steuerungen, Meßgeräte.

(2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten
- Messen und Prüfen, Fehleranalyse
- Steuerungs- und Regelungstechnik, Elektronik
- Betriebs- und Arbeits-Organisation

(3) Bei der Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums sollen möglichst jeweils alle vier Tätigkeiten, mindestens aber jeweils drei der Bereiche berücksichtigt werden. Die Mindestdauer der Tätigkeit in einem Bereich beträgt zwei Wochen.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf die Praktika angerechnet werden. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Grund- und Fachpraktikum. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist spätestens vor Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen (§ 3 Abs. 4 ADPO).

(5) Über die Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums wird im Einvernehmen mit dem Studienfachberater des Fachbereichs entschieden.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Dieser Studienordnung liegt die in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik festgelegte Regelstudienzeit von 7 Semestern zugrunde.

(2) Die Fertigstellung der Diplomarbeit und die abschließende Prüfung (Kolloquium nach § 27 ADPO) erfolgen in der Regel im siebten Semester.

(3) Das Studium kann von Studienanfängern nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten. Nur ausnahmsweise werden in zwei aufeinanderfolgenden Semestern gleiche Lehrveranstaltungen angeboten.

(4) Die Aufnahme von Studenten in ein höheres als das 1. Fachsemester ist grundsätzlich auch im Sommersemester möglich.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet (§ 8 ADPO). Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann angerechnet, wenn die Fächer vergleichbar und gleichwertig sind.

(2) Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeschaltet werden.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs, im Zweifelsfall nach Anhörung des jeweils für die Fächer zuständigen Prüfers (§ 8 Abs. 6 ADPO).

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in die Abschnitte
- Grundstudium und
 - Hauptstudium
- (2) Die Fächer des Grundstudiums sowie des Pflichtbereichs des Hauptstudiums sind
- als Prüfungsfächer mit der Fachprüfung (FP) oder
 - mit einem Leistungsnachweis (LN) abzuschließen (vgl. Anlage 1).
- (3) Aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium (vgl. Anlage 2) hat der Studierende
- zwei Fächer als Prüfungsfächer in einem Vertiefungsgebiet auszuwählen und mit einer gemeinsamen Fachprüfung
 - das Fach 'Ingenieurmäßiges Arbeiten' mit einem Leistungsnachweis und
 - drei weitere Fächer jeweils mit einem Leistungsnachweis abzuschließen.
- (4) Der notwendige und zumutbare Umfang des Studiums (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich) umfaßt insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das notwendige Gesamtlehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 160 SWS, die sich wie folgt verteilen:

- Grundstudium (Pflicht)	72 Semesterwochenstunden
- Hauptstudium	
Pflichtbereich	52 Semesterwochenstunden
Wahlpflichtbereich	36 Semesterwochenstunden

(5) Zur sinnvollen Ergänzung seines Studiums wird den Studierenden empfohlen, weitere Fächer im Umfang von 8 Semesterwochenstunden als Wahlfächer zu studieren. Hierfür kommen insbesondere nicht gewählte Wahlpflichtfächer aus den Vertiefungsgebieten (s. Anlage 2) oder Fächer aus dem Lehrangebot der Studienrichtung Nachrichtentechnik oder von der Fachhochschule angebotene außerfachliche Lehrveranstaltungen in Frage. Im Hinblick auf Prüfungen finden die §§ 20 und 30 ADPO Anwendung.

§ 8

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium vermittelt im ersten Studienabschnitt (Grundstudium) die mathematischen, naturwissenschaftlichen und fachspezifischen Grundlagen. Ein Wechsel zu den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik oder Nachrichtentechnik ist während dieses Studienabschnittes grundsätzlich möglich.

Das Grundstudium für die Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK enthält folgende Pflichtfächer, die mit denen der anderen Studienrichtungen im Studiengang Elektrotechnik korrespondieren:

- Mathematik
- Naturwissenschaftliche Grundlagen¹⁾
- Grundgebiete der Elektrotechnik mit Meßtechnik
- Datenverarbeitung 1

Die in diesen Fächern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel der Studienrichtung anerkannt.

Für die Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK kommen folgende Pflichtfächer hinzu:

- Grundlagen der Informationstechnik
- Elektronische Bauelemente und Schaltungen
- Topologie/Standards der Kommunikation
- Betriebs- und Arbeitsorganisation

(2) Im zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) ist zu unterscheiden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

Die Aufteilung des Hauptstudiums geht aus der Anlage 2 zu dieser Studienordnung hervor.

Die Fächer des Wahlpflichtbereichs sind in Gruppen zusammengefaßt in sog. 'Vertiefungsgebieten' und Wahlpflichtfächern der Gruppen A und B. Der Studierende hat ein Vertiefungsgebiet zu wählen, das zusammen mit dem Fach 'Ingenieurmäßiges Arbeiten' 28 Semesterwochenstunden (SWS) umfaßt.

Zusätzlich sind aus den Wahlpflichtfächern der

- Gruppe A 1 Fach mit 4 SWS
- Gruppe B 2 Fächer mit zusammen 4 SWS

zu wählen.

(3) Die Fächer des Pflichtbereichs vermitteln ein breites, nach den Kriterien umfassender Anwendbarkeit ausgewähltes Grundwissen.

(4) Das Fach 'Ingenieurmäßiges Arbeiten' soll das selbständige, ingenieurwissenschaftliche Arbeiten und die Fähigkeit zu selbständigem Lernen und Auffinden von Problemlösungen fördern. Hierzu dient Gruppenarbeit in den Laboratorien, in der Projekte aus der Praxis bearbeitet werden. Projektnahe Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs unterstützen diese Gruppenarbeit.

(5) Die Zusammenfassung der Wahlpflichtfächer in Vertiefungsgebiete und Fächergruppen gewährleistet - zusammen mit dem Fach 'Ingenieurmäßiges Arbeiten' - eine sinnvolle und praxisorientierte Ausrichtung des Studiums.

¹⁾ entspricht dem Fach Physik in den Studienrichtungen Elektrische Energietechnik und Nachrichtentechnik

§ 9

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Der Vermittlung des Fachwissens, der Einführung in die Ingenieurwissenschaften der Telekommunikationstechnik und deren methodische Übertragung auf die Erfordernisse der Ingenieurpraxis dient eine Kombination von Vorlesungen, den Lehrstoff vertiefenden Übungen, Praktika in den Laboratorien sowie die obligatorische Hinführung zu selbständigem Arbeiten in der Lehrveranstaltung 'Ingenieurmäßiges Arbeiten'.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen: Vorlesung (V), Übung (Ü) oder Praktikum (P) angeboten.

(a) Eine Vorlesung ist die zusammenhängende Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

(b) Die Übung dient der Vertiefung der Kenntnisse mit Hilfe praxisnaher Beispiele unter besonders aktiver Mitarbeit der Teilnehmer. Kleine Gruppengrößen sind dafür wünschenswert.

(c) Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben in Kleinstgruppen.

§ 10

Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten (§ 2 ADPO).

Die Diplomprüfung gliedert sich in

- studienbegleitende Fachprüfungen (FP),
- die Diplomarbeit und
- das Kolloquium.

Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) in Fächern ohne Fachprüfung ergänzen die Diplomprüfung (§ 5 Abs. 4, § 20 ADPO).

Ferner sind Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen (im folgenden kurz Prüfungsvorleistungen - PV - genannt) zu erbringen (§ 19 ADPO).

(2) Eine Fachprüfung (§ 13 ADPO) besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (K) von zwei bis vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung (M) von etwa 30 Minuten Dauer. Sie ist bestanden, wenn sie mit der Note gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ADPO als mindestens ausreichend bewertet ist.

Fachprüfungen sind zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach der erfolglosen Prüfung stattfinden.

Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform (K oder M) und im Falle einer Klausurarbeit ihre Dauer verbindlich fest. Der Prüfungstermin wird in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben (§ 15 Abs. 3 ADPO).

Fachprüfungen erfordern nach § 14 ADPO einen schriftlichen Antrag auf Zulassung. Er ist über das Prüfungssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Den entsprechenden Meldetermin gibt der Prüfungsausschuß in jedem Semester rechtzeitig bekannt.

Zulassungsvoraussetzung ist u.a. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit solche gefordert werden.

Folgende Fachprüfungen sind gemäß FPO Elektrotechnik und DPO Elektrotechnik mit folgenden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zu erbringen:

FACH	SEMESTER	PV

Im Grundstudium:		

Mathematik	3	K
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	Pa
Grundgebiete der Elektrotechnik mit Meßtechnik	3	K + Pa
Grundlagen der Informationstechnik	3	Pa
Im Hauptstudium:		

Datenverarbeitung 2	4	Pa
Controller- und Prozessortechnik	4	-
Digitale Übertragungstechnik	5	Pa
Digitale Verarbeitungstechnik	5	Pa
Digitale Vermittlungstechnik	6	Pa
Endgeräte der Telekommuni- kationstechnik	6	Pa
2 Wahlprüfungsfächer aus einem der Vertiefungsgebiete: VG 1 oder VG 2, zusammen in einer Fachprüfung	6	Pa

(3) Prüfungsvorleistungen sind gemäß § 19 ADPO in der Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK Klausurarbeiten (K) oder Versuche im Labor mit schriftlicher Auswertung (kurz: Praktika Pa).

Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die Note gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ADPO mindestens ausreichend oder die geforderte Studienleistung anerkannt ist.

Prüfungsvorleistungen erfordern aus organisatorischen Gründen eine Meldung im Prüfungssekretariat, jedoch kein förmliches Zulassungsverfahren.

(4) Die Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern müssen nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein. In der Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK werden gemäß § 8 DPO Elektrotechnik folgende Leistungsnachweise gefordert:

FACH	in SEMESTER	Form
----- Grundstudium -----		
Datenverarbeitung 1	2	K/M
Elektronische Bauelemente und Schaltungen	3	K/M
Topologie/Standards der Kommunikation	3	K/M
Betriebs- und Arbeits-Organisation	3	K/M
----- Hauptstudium -----		
Kommunikationssoftware-Entwicklung	5	K/M
Netze und Dienste-Integration	5	K/M
Optische Nachrichtentechnik	6	K/M
Ingenieurmäßiges Arbeiten in VG1 oder VG2	6	K/M
1 Fach aus Wahlpflichtbereich A entsprechend der Anlage 2	6	K/M
2 Fächer aus Wahlpflichtbereich B entsprechend der Anlage 2	6	K/M

Die Leistungsnachweise sind bestanden, wenn sie gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ADPO mindestens als ausreichend bewertet sind. Sie sind zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach der erfolglosen Prüfung stattfinden.

Leistungsnachweise erfordern aus organisatorischen Gründen eine Meldung im Prüfungssekretariat, jedoch kein förmliches Zulassungsverfahren.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (§ 25 ADPO). Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (§ 23 Abs. 4 ADPO).

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind (§ 24 ADPO):
alle Fachprüfungen (FP) des Grundstudiums sind bestanden, alle FP des Hauptstudiums bis auf eine und alle Leistungsnachweise gemäß Absatz (4) bis auf einen sind bestanden.

(6) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten (§ 27 ADPO). In ihm soll der Studierende u.a. die Ergebnisse der Diplomarbeit mündlich darstellen, selbständig begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einschätzen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Kolloquium sind:
die Diplomarbeit ist mindestens als ausreichend bewertet worden, alle Fachprüfungen sind bestanden, alle Leistungsnachweise sind erbracht.
Die Zulassung zum Kolloquium kann wahlweise entweder mit der Zulassung zur Diplomarbeit oder getrennt nach der Diplomarbeit beantragt werden (§§ 24 und 27 ADPO).

Diplomarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden (§ 11 ADPO).

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK, gemäß DPO Elektrotechnik vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mit mindestens als ausreichend bewertet worden sind (§ 28 ADPO).

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (§ 29 ADPO). Das Zeugnis enthält:

- die Noten der Fachprüfungen
- das Thema und die Note der Diplomarbeit
- die Note des Kolloquiums
- die Gesamtnote der Diplomprüfung
- ferner die Noten der Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern

entsprechend § 29 Abs. 1 ADPO.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß §§ 10 Abs. 4 und 29 Abs. 2 ADPO gebildet.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (§ 29 Abs. 3 ADPO).

(8) Den Ablauf und die näheren Einzelheiten der Diplomprüfung regeln die in § 1 Abs. 2 genannten Ordnungen.

§ 11
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität und die Fachhochschule Dortmund. Diese erstreckt sich nach § 53 FHG auf alle Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung der Fachhochschule Dortmund beraten in Fragen, die in Zusammenhang stehen mit

- Immatrikulation, Wechsel des Fachbereichs, Rückmeldung
- Studentenausweis, Beglaubigungen und Bescheinigungen
- Krankenversicherungen, Studienförderung (BAFöG)
- Förderung ausländischer Studierender
- Zweithörer, Gasthörer, Exmatrikulation.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie wird von dem Studienfachberater, der Fachbereichsleitung sowie von allen Lehrenden auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt (Anfragen im Geschäftszimmer des Fachbereichs). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studierenden insbesondere in Fragen des Studienbeginns in einem höheren Fachsemester, der Studiengestaltung, der Studiertechniken und der Wahl des Vertiefungsgebietes in der Studienrichtung.

§ 12
Studienplan

(1) Der Studienplan für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK, ist in der Anlage wiedergegeben. Er enthält den Fächerkatalog sowie den zeitlichen Aufbau des Lehrangebots und stellt für die Studierenden eine Empfehlung für die Organisation ihres Studiums dar. Er enthält in übersichtlicher Kurzform Angaben über die geforderten Prüfungsleistungen, ihre Art, Form und ihren planmäßigen Zeitpunkt.

§ 13
Inkrafttreten, Geltungsdauer und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

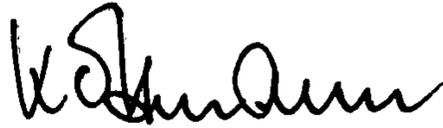
Sie ist bis zum Erlaß einer neuen Studienordnung, jedoch längstens bis zum 28. 2. 1994 gültig.

Diese Studienordnung wird in den 'Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund' veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Nachrichtentechnik vom 12. 4. 1991 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 15. 5. 1991.

Dortmund, den 9.1.1992

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



(Prof. Dr. Kottmann)

ANLAGE 1 zur Studienordnung Elektrotechnik		GRUNDSTUDIUM										Prüfungsfach zugeordnete Lehrveranstaltung		Prüfungsleistung		Prüfungs- vorleistung		Prüfungs- vorleistung			
Studienrichtung TELEKOMMUNIKATIONSTECHNIK		7. Studiensemester										Diplomarbeit im 7. Studiensemester									
FACH	Bezeichnung	Abkürzung	SWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	Art	Form	Sem.	Form	Sem.	
Mathematik		MA	14	3	3	2	2	2	2							PP	K/H	3	K	1	
Naturwissenschaftliche Grundlagen		NAT	10	2	2	1	1	2	1	1	1					PP	K/H	3	Pa	2	
Datenverarbeitung 1		DV1	6	2	1	1	1	2								LM	K/H	2			
Grundgebiete der Elektrotechnik		GE	8																		
Lineare Gleichstromnetzwerke			4	2	2																
Felder			2			1	1														
Wechselstromtechnik			2					1	1												
Metetechnik		MT	8	1	1	1	1	1	1	2											
Grundlagen der Informationstechnik		GIT	10	1	1	2	2	1	1	2						PP	K/H	3	Pa	3	
Elektronische Bauelemente und Schaltungen		EBS	8	1	1	1	1	2	2							LM	K/H	3			
Topologie/Standards der Kommunikation		TSX	4	1	1	1	1									LM	K/H	2			
Betriebs- und Arbeits-Organisation		BAO	4	1	1	1	1	1	1							LM	K/H	3			
Grundstudium			72	13	11	1	11	10	4	9	9	4									
Summe der SWS																					
HAUPTSTUDIUM																					
Pflichtbereich																					
Datenverarbeitung 2		DV2	4					1	1	1	1										
Kommunikationssoftware-Entwicklung		KS	6					2	1	1	2										
Controller- und Prozessortechnik		CPT	6					2	2												
Netze u. Dienste-Integration		NDI	4					1	1	1	1										
Digitale Übertragungstechnik		DÜT	8					2	2	2	1	1									
Digitale Verarbeitungstechnik		DVAE	8					2	2	1	1	2									
Digitale Vermittlungstechnik		DVMT	8					2	2		2										
Basistechnik der Telekommunikationstechnik		BT	4					1	1	1	2										
Optische Nachrichtentechnik		ONT	4					1	1	1	2	2									
Hauptstudium Pflichtbereich			52					3	1	12	7	6	5	4	6	4	2	2			
Summe der SWS								4	4	25	6	15	8	8	2						

Erklärungen:

- Die Fächer 'Grundgebiete der Elektrotechnik' und 'Metetechnik' werden zusammen mit einer Fachprüfung abgeschlossen.
- Im Fach 'Datenverarbeitung 1' ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum eine Vorleistung für die Fachprüfung in 'Datenverarbeitung 2'.

ANLAGE 2 zur Studienordnung Elektrotechnik
 der Studierrichtung
 TELEKOMUNIKATIONSTECHNIK

Studiengang und Prüfungsplan
 7. Studiensemester
 Diplomarbeit im 7. Studiensemester

HAUPTSTUDIUM
 Wahlpflichtbereich

Dem Prüfungsfach zugeordnete
 Lehrveranstaltung

Prüfungsleistung

Prüfungs-
 Vorleistung

Erläuterungen

FACH Bezeichnung	Abkür- zung	SSS	Studiensemester							Bezeichnung	Art	Form	Sem- ster	Form	Sem- ster	Erläuterungen			
			1	2	3	4	5	6	7										
Vertiefungsgebiet 'Monolithik'	VG 1																		
																		
Ausgewählte Kapitel der Halbleitertechnik	AMT	6							2	2	2						Pa	6	Abkürzungen: V Vorlesung ö Übung P Praktikum
Monolithische Schaltungsintegration	IS1	6							2	2	2						Pa	6	
Ingenieurmäßiges Arbeiten	IA	16							8	8	8						LM **)	6	
Vertiefungsgebiet 'Verbindungstechnik'	VG 2																		K Klausur M Mündliche Prüfung Pa anerkanntes Praktikum
																		
Grundgebiete der Verbindungstechnik	GVT	6							2	2	2						Pa	6	
Multiple Schaltungsintegration	IS2	6							2	2	2						Pa	6	
Ingenieurmäßiges Arbeiten	IA	16							8	8	8						LM **)	6	
Planung öffentliche Telesysteme Planung private Telesysteme	Wahlpflichtfächer A POT	4							2	2	2						LM	6	LM umfasst V und P des Faches
	PPR	4							2	2	2						LM	6	LM umfasst V und P des Faches
Medien und Medienrecht Datenschutz Akzeptanz von Telcom	Wahlpflichtfächer B MR	2									2						LM	7	
	DS	2									2						LM	7	
	AVT	2									2						LM	7	
Zu wählen sind:																			
1 Vertiefungsgebiet:																			
VG 1 oder VG 2		20							4	8	4	12					PP	6	
1 Wahlpflichtfach A																			
		4									2						LM	6	
2 Wahlpflichtfächer B																			
		4									4						LM	7	
Hauptstudium Wahlpflichtbereich																			
Summe der SSS		36							6	8	6	12	4	4					

Erläuterungen:

- *) 1. In dem Vertiefungsgebiet VG1 werden die Fächer AMT und IS1, im Vertiefungsgebiet VG2 die Fächer GVT und IS2, jeweils zusammen in einer Fachprüfung abgeschlossen.
- ***) 2. Das Fach 'Ingenieurmäßiges Arbeiten' (IA) ist in VG1 wie VG2 obligatorisch.